

# Regelungen zu Erfrischungsgeld und Freizeitausgleich für den Volksentscheid „Berlin Klimaneutral 2030“ am 26.03.2023 in Berlin

(§§ 5 Abstimmungsordnung, 5a Landeswahlordnung, VV Ausgleich für ehrenamtliche Wahl- und Abstimmungshelfende)

## 1. alle Abstimmungshelfenden und zur Unterstützung bestellte Personen

	Beisitzende und Hilfskräfte	Schriffführende und die Stellvertretung	Vorstehende und die Stellvertretung
Urnenwahllokal	100 Euro	120 Euro	120 Euro
Briefwahllokal	80 Euro	100 Euro	100 Euro
Reservewahlhelfende	20 Euro		
Transportpauschale (nur für Urnenwahllokale)		+ 2 x 20 Euro für die Abholung und Rückgabe von Wahlunterlagen	
Schulungsteilnahme in Präsenz <sup>1</sup>		40 Euro <sup>2</sup>	40 Euro <sup>2</sup>
Online-Schulungsangebot	25 Euro <sup>2</sup>		

<sup>1</sup> gilt aus Kapazitätsgründen nur für die Positionen Schriffführer\_in und Abstimmungsvorsteher\_in sowie die Stellvertretungen

<sup>2</sup> Die Schulungspauschale wird einmal und nur bei tatsächlicher Ausübung des Ehrenamtes am Wahl- oder Abstimmungstag gezahlt.

## 2. Angehörige der Berliner Verwaltung (sofern sie nicht die Regelung zu 1. in Anspruch nehmen)

	Beisitzende und Hilfskräfte	Schriffführende und die Stellvertretung	Vorstehende und die Stellvertretung
Urnenwahllokal	50 Euro	70 Euro	70 Euro
Freizeitausgleich <sup>3</sup> (ggf. plus ½ Tag)	1 Tag	1,5 Tage sowie Dienstbefreiung für Schulungsteilnahme in Präsenz	2 Tage sowie Dienstbefreiung für Schulungsteilnahme in Präsenz
Briefwahllokal	30 Euro	50 Euro	50 Euro
Freizeitausgleich <sup>3</sup> (ggf. plus ½ Tag)	0,5 Tage	1 Tag sowie Dienstbefreiung für Schulungsteilnahme in Präsenz	1,5 Tage sowie Dienstbefreiung für Schulungsteilnahme in Präsenz
Transportpauschale (nur für Urnenwahllokale)		+ 2 x 20 Euro für die Abholung und Rückgabe von Wahlunterlagen	
Schulungsteilnahme in Präsenz <sup>1</sup>		40 Euro <sup>2</sup>	40 Euro <sup>2</sup>
Online-Schulungsangebot	25 Euro <sup>2</sup>		

<sup>3</sup> Dienstkräfte, deren Einsatz am Wahl- oder Abstimmungstag erst **nach 21 Uhr** endet, erhalten eine **weitere Dienstbefreiung von einem halben Tag**. Sie können darüber hinaus ihren Dienst am Folgetag des Wahl- oder Abstimmungstages erst um 12 Uhr beginnen, soweit dies dienstlich vertretbar ist, eine weitere bezahlte Dienstbefreiung ist hiermit nicht verbunden. (D.h. es entsteht ggf. ein negatives Zeitguthaben.)